



Statuten des Vereins

Bücherlade zur Arche in Liestal

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Bücherlade zur Arche Liestal besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Herausgabe und Verbreitung guter Literatur und entsprechender Tonträger auf christlicher Grundlage, welche auf dem Evangelium von Jesus Christus basiert. Zur Erreichung dieses Vereinszwecks betreibt er eine Sortiments- und Verlagsbuchhandlung in Liestal. Der Verein kann auch weitere Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen, die diesen Vereinszweck fördern. Der Verein verfolgt keine ökonomischen Interessen seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

III. Organisation

§ 4 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der Rechnung, Geschäftsbericht und Revisorenbericht vorzulegen sind.

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Berufung durch den Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist sowohl bei ordentlichen wie ausserordentlichen Versammlungen mindestens acht Tage vor der Tagung zusammen mit der Traktandenliste allen Mitgliedern zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt ihren/ihre Präsidenten/in, der/die damit ebenso als Vorstandspräsident/in fungiert, und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie den oder die Revisoren. Sie entscheidet nach Anhörung des Revisorenberichtes über Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Verwendung eines allfälligen Reingewinns (§ 15), ebenso über Statusänderungen, Liquidation und Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst überhaupt Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht den anderen Vereinsorganen übertragen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. In der Mitgliederversammlung kann aber auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht angekündigt worden sind. In diesem Fall bedarf es aber einer Eintretensabstimmung, bei der das absolute Mehr gilt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt deren Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung als Tagungspräsident/in gewählt wird. Für das Protokoll ist der/die Aktuar/in verantwortlich.

§ 5 Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.- pro Mitglied.

Der Verein soll aus dem Betrieb des Buchladens erhalten und weiterfinanziert werden können. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6 Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Er/sie wird jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern und besammelt sich auf Berufung durch den/die Präsidenten/in oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte, engagiert und entlässt den oder die Geschäftsführer/in, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, und hat die unmittelbare Aufsicht über sie. Der Vorstand ist berechtigt, einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder und an den oder die Geschäftsführer/in zu übertragen.

§ 7 Sowohl der Vorstand wie auch die Mitgliederversammlung können dem/der Geschäftsführer/in die Einstellung und Entlassung von Personal für Buchhandlung und Verlag empfehlen. Der/die Geschäftsführer/in orientiert den Vorstand über die Einstellung leitender Mitarbeiter. Der letztinstanzliche Entscheid hierüber und der Vollzug dieser Handlungen sind Sache des/der Geschäftsführers/in.

§ 8 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien steht jedem Vorstandsmitglied zu. Einzelunterschriften können je nach Bedarf vergeben werden. Der Vorstand beschliesst auch über die Zeichnungsberechtigung des/der Geschäftsführers/in und der übrigen Angestellten und die Art und Weise ihrer Zeichnungsberechtigung. Die finanziellen Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt; die Mitgliederversammlung wird entsprechend informiert.

§ 9 Der Vorstand bereitet zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und stellt entsprechende Anträge.

§ 10 Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand über die Beschlüsse schriftlich abstimmen lassen, anstatt dafür eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Traktanden, die schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgen mit absolutem Mehr, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des/der Präsidenten/in. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, bzw. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden in einer unter Bekanntgabe dieses Traktandums einberufenen Sitzung (Enthaltungen werden nicht gezählt).

§ 13 Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Der oder die Revisoren werden alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl und auch Wahl von Nichtmitgliedern ist zulässig.

§ 14 Die Rechnung ist jährlich auf den 30. Juni abzuschliessen und innerhalb von 6 Monaten der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Geschäfts- und dem Revisorenbericht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Ein allfälliger Reingewinn steht zur freien Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks, ebenso ein allfälliger Liquidationserlös. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf den Reingewinn und das Vereinsvermögen.

Vorstehende Statuten sind die heute geltenden Statuten des Vereins Bücherlade zur Arche, Liestal.

Liestal, den 26.10.2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

gez. C. Hanselmann

gez. B. Munsch